

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008³⁵² (im Folgenden als „der Bericht des Generalsekretärs“ bezeichnet) und seiner Empfehlungen über Regelungen für die Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

unter Begrüßung des Schreibens des Präsidenten Tschads vom 6. Januar 2009 und des Schreibens des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 5. Dezember 2008 betreffend die Entsendung einer Militärkomponente der Mission in die beiden Länder in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, die multidimensionale Präsenz in Tschad und die militärische Präsenz in der Zentralafrikanischen Republik entsprechend den nachstehenden Ziffern 2 bis 7 um einen Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, die helfen sollen, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die eine freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigen, unter anderem indem sie zum Schutz der gefährdeten Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und Zivilpersonen beitragen, die Bereitstellung humanitärer Hilfe im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik erleichtern und günstige Bedingungen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete schaffen;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, wie in den Ziffern 6 und 7 festgelegt, bis zum 15. März 2010 zu verlängern;

3. *genehmigt* die Entsendung einer Militärkomponente der Mission in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik sowohl in Tschad als auch in der Zentralafrikanischen Republik bei Ablauf ihres Mandats, begrüßt das in den Ziffern 57 bis 61 und in Option 2 der Ziffer 62 des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008³⁵² vorgeschlagene Einsatzkonzept und beschließt, dass die Übertragung der Autorität zwischen der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik und der Militärkomponente der Mission am 15. März 2009 stattfinden wird;

4. *beschließt*, dass der Mission bis zu 300 Polizisten, 25 Verbindungsoffiziere, 5.200 Soldaten sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden;

5. *erinnert* daran, dass er in Ziffer 5 der Resolution 1778 (2007) das in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 2007³⁵¹ genannte Polizeikonzept billigte, einschließlich der Bestimmungen betreffend die Schaffung der Police tchadienne pour la protection humanitaire, des heutigen Détachement intégré de sécurité, dessen ausschließliche Aufgabe es ist, die öffentliche Ordnung in den Flüchtlingslagern, den Orten, an denen Binnenvertriebene versammelt sind, und den wichtigsten Städten der benachbarten Gebiete aufrechtzuerhalten und bei der Sicherung der humanitären Tätigkeiten im Osten Tschads behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Mission im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in Verbindung mit dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und unbeschadet des Mandats des Büros folgendes Mandat hat:

Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen

a) die Elemente des in Ziffer 5 genannten Détachement intégré de sécurité auszuwählen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

b) mit der nationalen Armee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentral-

³⁵² S/2008/760.

afrikanischen Republik Verbindung zu halten, um zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen und insbesondere die Probleme des Banditenwesens und der Kriminalität zu bekämpfen;

c) mit der Regierung Tschads und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

d) mit der Regierung Sudans, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID), dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der multinationalen Truppe der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in der Zentralafrikanischen Republik und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten Verbindung zu halten, um Informationen über neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

e) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in Tschad zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern;

Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

f) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Tschad beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;

g) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierung Tschads und der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen und die Anstrengungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;

h) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

Unterstützung des Friedens in der Region

i) weiterhin gemeinsam mit dem UNAMID eine Beobachterrolle in der Kontaktgruppe wahrzunehmen, die nach dem Abkommen von Dakar vom 13. März 2008 zur Überwachung seiner Durchführung eingesetzt wurde, und nach Bedarf den Regierungen Tschads, Sudans und der Zentralafrikanischen Republik beim Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen behilflich zu sein;

7. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

a) *beschließt*, dass die Mission ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Osten Tschads alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Verbindung mit der Regierung Tschads die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

i) zum Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, beizutragen;

ii) zur Erhöhung der Sicherheit im Einsatzgebiet beizutragen und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu erleichtern;

iii) das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

b) *beschließt außerdem*, dass die Mission ermächtigt wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik alle

erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Einrichtung einer ständigen militärischen Präsenz in Birao und in Verbindung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- i) zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;
 - ii) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, gefährdete Zivilpersonen und humanitäre Helfer zu evakuieren;
 - iii) das Personal und die Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
- c) *nimmt Kenntnis* von den seitens des Generalsekretärs und der Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik geschlossenen Abkommen vom 21. März

ten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fortzusetzen, und fordert alle beteiligten Parteien auf, den Schutz der Kinder zu gewährleisten;

25. *billigt* die in der Ziffer 70 des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Dezember 2008 dargelegten Kriterien für die Ausstiegsstrategie der Mission und betont insbesondere die folgenden:

a) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung einer kritischen Masse von Binnenvertriebenen unter sicheren und beständigen Bedingungen;

b) die durch eine Abnahme der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;

c) die Verbesserung der Kapazität der tschadischen Behörden im Osten Tschads, einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, des Gerichts- und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten;

26. *betont*, dass eine verbesserte Kapazität der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zur Ausübung ihrer Autorität im Nordosten des Landes auch für die Verwirklichung der in Ziffer 1 festgelegten Ziele der Mission entscheidend ist, und fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Mitgliedstaaten, das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Kommission für Friedenskonsolidierung auf, die erforderliche Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik zu gewähren;

27. *betont außerdem*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik mit dem Ziel, den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region ein Ende zu setzen, auch für die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik entscheidend ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin regelmäßig und mindestens alle drei Monate über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und in der Region, über Fortschritte bei der Durchführung der einschlägigen Abkommen, über Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien in den Ziffern 25 und 26 und über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten und dem